ZBB 2003, 226

BGB §§ 676 a. F., 254

Pflicht des Anlagevermittlers zum Hinweis auf Widersprüche und Unklarheiten des Anlagekonzepts

OLG Karlsruhe, Urt. v. 24.10.2002 – 9 U 49/02, BKR 2003, 382 = NJW-RR 2003, 167

Leitsätze:

1. Der Anlagevermittler ist verpflichtet, das Anlagekonzept auf seine wirtschaftliche Plausibilität zu prüfen und den Anlageinteressenten über Widersprüche und Ungereimtheiten aufzuklären.

2. Den Anlageinteressenten kann ein Mitverschulden bei der Entstehung seines Schadens treffen, wenn er die ihm angebotene Kapitalanlage anhand der ihm vorgelegten Prospekte nicht auf Klarheit und Schlüssigkeit hin überprüft.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG